

Hausordnung / Organisationsstatut des Jugendraumes (JR) Klosterkumbd

Träger

- (1) Der Träger, vertreten durch den Gemeinderat, unterhält die Räumlichkeiten. Die Ausgestaltung bleibt den Jugendlichen überlassen.
- (2) Der Träger übernimmt im Rahmen der vom Versicherungsbund für Gemeinden vorgegebenen Richtlinien Versicherungsschutz. Darüber hinausgehende Ansprüche werden nicht anerkannt.

Kostenübernahme

Die Kosten für Wasser, Strom, Kanal und Müllabfuhr übernimmt der Träger.

Jugendschutzgesetz

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind Bestandteil dieser Hausordnung. Sie sind von allen Besuchern der Jugendräume einzuhalten.

Verantwortliche Schlüsselträger (VS)

- (1) Die Klosterkumbder Jugend wählt VS, welche jeweils einen Schlüssel des JR erhalten. Nur diesen VS ist es erlaubt den JR zu den Öffnungszeiten aufzuschließen.
- (2) Die VS sollten aus verschiedenen Altersgruppen kommen.
- (3) Die VS haben das Hausrecht und sind für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich.
- (4) Die VS sind einmal im Jahr (Januar) neu zu wählen oder in ihrem Amt zu bestätigen.
- (5) Zum heutigen Datum, 13.01.2017 werden folgende Jugendliche als VS gewählt:

Jannik Kilb / Justin Schary / Jana Dechand

Elternbeirat (EB)

- (1) Der Elternbeirat wird einmal im Jahr (Januar) gewählt, oder im Amt bestätigt. Der EB wird von den Eltern der ständigen Besucher gewählt.
- (2) Zum heutigen Datum, 13.01.2017, wird der Elternbeirat von Frank Scherer, Martin Eggers und Christian Weckmüller gebildet.

Versammlung / Treffen / Problembesprechung

- (1) Mindestens einmal im Jahr (Januar) findet eine Versammlung statt. An dieser sollten die Jugendlichen, die Mitglieder des EB und auf Wunsch auch die unmittelbaren Nachbarn teilnehmen.
- (2) Sollte es innerhalb des Jahres Probleme geben, so sollten diese, unmittelbar besprochen werden.

Eintritt

- (1) Eintritt in den JR haben nur Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren aus Klosterkumbd, sowie eingeladene, auswärtige Jugendliche, der gleichen Altersgruppe.
- (2) Die Verantwortlichen können Ausnahmen für ältere Besucher zulassen.
- (3) Der Besuch des JR ist nur möglich wenn sich ein VS im JR befindet.
- (4) Alle Besucher akzeptieren mit Betreten des JR diese Hausordnung

Öffnungszeiten

(1) Der JR ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mittwoch 19:00 – 24:00 Uhr

Freitag 19:00 – 01:00 Uhr

Samstag 13:00 – 01:00 Uhr

Sonntag 13:00 – 24:00 Uhr

Feiertag 13:00 – 24:00 Uhr

(2) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht mehr im Jugendraum aufhalten.

(3) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich nach 24:00 Uhr nicht mehr im Jugendraum aufhalten.

(4) Zu besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten mit Absprache des EB und dem Ortsbürgermeister (OB) verlängert werden.

Organisation / Verwaltung / Reinigung

(1) Die Jugendlichen sind für die Einteilung eines Thekendienstes / Kassenwartes / Putzplan / Einkauf von Getränken und ähnlichem selbst verantwortlich.

(2) Die Räume und Toiletten sowie der Außenbereich sind in sauberem Zustand zu halten.

(3) Entstandenen Schäden sind unverzüglich dem OB sowie dem EB zu melden.

(4) Für vorsätzlich entstandene Beschädigungen ist grundsätzlich der Verursacher verantwortlich.

Geburtstage / Partys / besondere Anlässe

(1) Geburtstagsfeiern o. a. besondere Anlässe sind dem EB, dem OB sowie den unmittelbaren Anwohnern (Fam. Mohr-Schmitt, Fam. Frank, Fam. Hilgert, Fam. Liesenfeld, Fam. Rösler) vorher anzumelden.

(2) Der VS sowie der Veranstalter der Party, sind gleichermaßen für die eingeladenen Gäste verantwortlich.

Lärmbelästigung

(1) Lärm, der die Nachbarschaft in ihrer Ruhe stören könnte, ist grundsätzlich zu vermeiden. Insbesondere die Musik sollte so in der Lautstärke geregelt werden, dass sie die Nachbarn nicht in der Ruhe stört.

(2) Lärmbelästigungen durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind zu vermeiden.

(3) Die Außentüren des JR sind grundsätzlich ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

(4) Der Aufenthalt von JR Besuchern außerhalb des JR, sollte nach 22:00 Uhr nicht mehr stattfinden.

Rauchverbot

In den Räumen des JR ist das Rauchen verboten .

Ausschank von Getränken

- (1) Von den Jugendlichen ist ein Thekendienst einzurichten.
- (2) Im JR dürfen grundsätzlich nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt und verzehrt werden.
- (3) Darüber hinaus darf an Jugendliche ab 16 Jahren auch Bier und Wein im beschränkten Maße ausgeschenkt werden.
- (4) An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Branntweinhaltigen Getränke ausgegeben werden. (hierunter fallen auch „Alkopops“ u.ä. Mixgetränke)
- (5) Die Weitergabe von alkoholischen Getränken an jüngere Besucher ist nicht erlaubt. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar angetrunkene ist ebenfalls nicht erlaubt.
- (6) Es dürfen keine alkoholischen Getränke von Besuchern in den JR mitgebracht werden.

Hausrecht

- (1) Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, zu jeder Zeit den JR zu betreten, um die Einhaltung der Hausordnung zu überprüfen. Das gleiche gilt für den EB.
- (2) Die VS haben das Hausrecht und dürfen Hausverbote aussprechen.
- (3) Grobe Verstöße gegen die Hausordnung können die Schließung des JR zur Folge haben.